

Verordnung

des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 14.12.2023 über die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde

Gemäß § 16 Abs. 4 des Statuts für die Stadt Steyr, LGBl. Nr. 9/1992 idGF, wird verordnet:

§ 1

Vor Beginn einer Gemeinderatssitzung findet eine Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde statt, sofern eine oder mehrere zulässige Fragen eingereicht wurden. Der Zeitpunkt des Beginns der Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Fragen und wird am Montag vor der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister festgelegt. Die Fragesteller und die Mitglieder des Gemeinderats und des Stadtsenats werden ebenfalls am Montag vor der Gemeinderatssitzung verständigt, überdies erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr. Die Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde ist öffentlich und jedermann berechtigt, nach Maßgabe des vorhandenen Platzes zuzuhören. Die Dauer der Fragestunde beträgt höchstens eine Stunde.

§ 2

Der Bürgermeister leitet die Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde. § 17 des Statuts für die Stadt Steyr gilt sinngemäß.

§ 3

- (1) Jeder Einwohner der Stadt Steyr ist berechtigt, Fragen an den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtsenates oder an eine Fraktion des Gemeinderates zu stellen. Fragen von aktiven Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtsenats sind ausgeschlossen. Jeder Fragesteller kann pro Kalenderjahr bis zu drei Fragen zur Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde einbringen. Sofern sich inhaltlich oder sachlich die Angelegenheit nicht verändert hat, besteht kein Recht auf eine neuerliche (wiederholende) Fragestellung; in diesem Fall ist der Fragesteller von der Nichtzulassung der Frage zu informieren. Richtig eingebrachte Fragen verlieren mit Ablauf der jeweiligen Gemeinderatsperiode ihre Gültigkeit.
- (2) Die Frage muss eine Angelegenheit zum Inhalt haben, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fällt. Fragen zu Tagesordnungspunkten der anschließenden Gemeinderatssitzung sind nicht zulässig. Die Frage ist schriftlich, elektronisch oder per Fax spätestens fünf Tage vor der Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde beim Bürgermeister einzubringen. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Der Bürgermeister hat die Anfrage zurückzuweisen, wenn sie eine nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallende Angelegenheit betrifft.
- (3) Die Einbringung der Frage stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde dar und hat den Namen und die Anschrift des Fragestellers und eine konkrete Frage zu beinhalten.
- (4) Dem Fragesteller kann die Verbesserung unvollständiger oder unverständlicher Fragen aufgetragen werden. Wird dieser Verbesserung innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 nicht entsprochen, wird die Frage nicht beantwortet.
Fragen, die umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordern, werden schriftlich beantwortet.
Fragen, die gegen datenschutzrechtliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten verstoßen würden, werden nicht beantwortet.

Die Entscheidung trifft in jedem Fall der Bürgermeister aufgrund der gesetzlichen Vorgaben.

Der Fragesteller ist von der schriftlichen Beantwortung oder Nichtbeantwortung rechtzeitig vor der Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde zu verständigen.

- (5) Die Frage ist auf Wunsch des Fragestellers in der Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde vom Fragesteller selbst vorzutragen, ansonsten von dem in der Angelegenheit zuständigen Stadtsenatsmitglied. Für den Vortrag der Frage bzw. Darlegung des Fragethemas sind höchstens fünf Minuten vorgesehen. Eine mit der Frage unmittelbar zusammenhängende Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Für die Beantwortung der Frage und der Zusatzfrage ist ein Zeitlimit von je fünf Minuten vorgesehen.
- (6) Die Anfragebeantwortung hat durch das ressortmäßig zuständige Mitglied des Stadtsenats oder den Fraktionsvorsitzenden zu erfolgen. Bei ressortübergreifenden Fragen kann die Beantwortung auch durch den Bürgermeister erfolgen. Ist die zur Beantwortung zuständige Person - aus welchen Gründen auch immer - verhindert, kann in seinem Auftrag ein Mitglied derselben Fraktion die Beantwortung vornehmen; ansonsten bestimmt der Bürgermeister mit dessen Zustimmung ein mit der Sachlage vertrautes Mitglied des Stadtsenats oder des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann den Magistratsdirektor und andere sachkundige Personen zur Auskunfterteilung heranziehen.
- (7) Die Reihenfolge der Fragebeantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Frage. Werden mehr Fragen eingebracht als in der Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde beantwortet werden können, werden diese Fragen bei der nächsten Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde beantwortet, sofern der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller bei der Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde nicht anwesend, verfällt die Anfrage.

§ 4

Die Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde wird protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde, die Frage und den wesentlichen Inhalt der Beantwortung zu enthalten. Dem Protokoll sind auch die abgelehnten Anfragen samt Begründung anzufügen.

§ 5

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen und tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 10.12.2015, geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.11.2019 über die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde, außer Kraft.

Der Bürgermeister: